

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden 1. des W, O Straße x, W und 2. Ö – A U, N, W, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 29.8.2018, GZ: LFW-2016-291621/102-Ram, betreffend Bewilligung nach dem Oö. Jagdgesetz den

## BESCHLUSS

- I. Den Beschwerden wird stattgegeben, der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 29.8.2018, GZ: LFW-2016-291621/102-Ram, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG an die Oö. Landesregierung zurückverwiesen.
  
- II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

## Entscheidungsgründe

I. Die Oö. Landesregierung hat mit Bescheid vom 29.8.2018, GZ: LFW-2016-291621/102-Ram, folgenden Spruch erlassen:

„Dem Antrag wird stattgegeben und im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgende Ausnahme von den Verboten des § 48 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz zur Durchführung der erforderlichen Vergrämungsmaßnahmen in Bezug auf Wolfssichtungen in der Marktgemeinde L unter nachstehenden Bedingungen, Befristungen und Auflagen bewilligt:

1. Im Gebiet der Marktgemeinde L dürfen Wölfe, die sich innerhalb eines Umkreises von 200 m von bewohnten Gebäude aufhalten, von den Grundstückseigentümern sowie von Jägerinnen und Jägern der Jagdgesellschaft L vergrämt werden.

2. Vorrangiges Ziel dieser Maßnahme ist die Wiederherstellung der natürlichen Scheu der im Nahbereich von Häusern und landwirtschaftlichen Anwesen in der Marktgemeinde L beobachteten Wölfe vor dem Menschen.

3. Für die Vergrämung des Wolfs können nach Maßgabe der erforderlichen Wirksamkeit Gummigeschoße, Schreckschussmunition (z.B. für Flinten oder Starlschreck), Signalpatronen, Licht oder Lärm eingesetzt werden. Die Verwendung von Schreckschussmunition und von Gummigeschoßen darf nur von den dazu berechtigten Jägerinnen und Jägern der Jagdgesellschaft L ausgeführt werden. Sonstige Vergrämungsmaßnahmen mit Licht oder Lärm dürfen hingegen von den betroffenen Grundstückseigentümern durchgeführt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung von technischen Hilfsmitteln (z.B. Schusswaffen, Leuchtpistolen oder Schreckschusspistolen) zur Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen sind die weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Waffengesetz oder Pyrotechnikgesetz) einzuhalten.

4. Es muss gewährleistet sein, dass das Leben oder die Gesundheit der beschossenen Wölfe nicht gefährdet wird. Beim Beschießen mit Gummischrot ist besonders darauf zu achten, dass die Augen des Wolfes nicht getroffen werden.

5. Für die Beurteilung der Wirkung der getroffenen Maßnahmen muss jeder Einsatz protokolliert werden. Diese Protokolle haben zumindest folgende Angaben zu enthalten. Uhrzeit, Nähe des Wolfs zu Gebäuden und Menschen, Verhalten des Wolfs vor dem Vergrämen, eingesetzte Vergrämungsmittel, Reaktion des Wolfs und die Dauer des Einsatzes.

6. Diese Ausnahmewilligung ist bis 31.12.2019 gültig.

Rechtsgrundlage:

§§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) i.V.m. § 48 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 4/2018.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt, dass im Zuge eines am 8.5.2018 stattgefundenen „Runden Tisch Wolf“ mehrere Wolfssichtungen in der Marktgemeinde L beschrieben worden seien. Diese Sichtungen seien vermehrt erfolgt und vor allem auch in der unmittelbaren Nähe der Höfe, und deshalb die Betroffenen ausgesagt hätten, dass sie Angst um die Sicherheit ihrer Kinder sowie den Schutz ihrer Nutztiere hätten. Die auffällige Nähe von Wölfen und deren Verhalten werde als besondere Gefährdung gesehen. Es sei eine gemeinsame Besichtigung der Örtlichkeit der Wolfssichtungen durchgeführt worden, wobei in den meisten Fällen die unmittelbare Nähe zu bewohnten Gebäuden oder das Eindringen in

Weideflächen auf dem Gebiet der Marktgemeinde L bestätigt worden sei. Aufgrund der offenkundig nur sehr eingeschränkten Scheu der Tiere vor Menschen könne nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Situationen kommen könne, die zu einem Angriff eines Wolfes führen und damit zu einer Gefahr für Menschen, insbesondere auch Kinder kommen könne. Im Zuge des Runden Tisches am 8.5.2018 sei ein 2-Stufen-Plan beschlossen worden.

Gegen diesen Bescheid richten sich die rechtzeitig eingebrachten Beschwerden, mit denen beantragt wird, die Parteistellung der Beschwerdeführer festzustellen, den Bescheid als rechtswidrig aufzuheben, in eventu den Bescheid als rechtswidrig aufzuheben und zur neuerlichen Erhebung an die Behörde zurückzuverweisen und ein mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass sich die Rechtswidrigkeit des Bescheides sich aus den angeführten Punkten ergebe:

- „1. Fälschliche Verwendung der Bescheidform
  2. Der Anwendung der falschen Rechtsgrundlage
  3. Dem Fehlen der Voraussetzungen für Ausnahmen nach dem JagdG
  4. Mangelnden Erhebungen der Erstbehörde und fehlendem Datenmaterial
  5. Verstoß gegen den Managementplan
  6. Fehlenden Maßnahmen zum Monitoring und Reporting.“
- [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 22.10.2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 8.5.2018 wurde ein „Runder Tisch Wolf“ unter anderem unter Beiziehung von betroffenen Personen, des Wolfsbeauftragten und Behördenvertretern abgehalten. Ein 2-Stufen-Plan wurde ausgearbeitet.

Dem Protokoll über den Runden Tisch bzw. dem Verfahrensakt lässt sich nichts über Zeitpunkt, Ort der Sichtung, Abstand zu bewohnten Gebäuden, unmittelbares Zusammentreffen mit dem Wolf oder bloße Sichtung auf größere Entfernung, Reaktion des Wolfes bei Wahrnehmung von Menschen, etc. entnehmen.

Dies gilt auch für den von der Marktgemeinde L gestellten Antrag zwei Monate später. Dieser wurde damit begründet, dass, „Sichtungen und Vorfälle vermehrt vorkommen“ und es notwendig sei entsprechende Maßnahmen zur Vergrämung des Wolfs zu ergreifen. Auch hier wurden weder genaue Angaben über Zeitpunkt, Ort der Sichtung, Abstand zu bewohnten Gebäuden, unmittelbares Zusammentreffen mit dem Wolf oder bloße Sichtung auf größere Entfernung, Reaktion des Wolfes bei Wahrnehmung von Menschen, etc. gemacht bzw. von der belangten Behörde im Ermittlungsverfahren erhoben. Es ist nicht nachvollziehbar,

ob es sich bei den im Antrag vom 10.7.2018 angeführten „Sichtungen“ um jene bis zum 8.5.2018 handelt, oder im Zeitraum bis zum 10.7.2018 gemacht wurden. Auch wurden die „Vorfälle“, nicht näher erläutert und sind somit nicht nachvollziehbar. Bis zur Bescheiderstellung durch die belangte Behörde am 29.8.2018 sind ebenfalls keine weiteren Sichtungen aktenkundig. Auch im Zeitraum bis zur Vorlage des Verfahrensaktes mit Schreiben vom 22.10.2018 an das Landesverwaltungsgericht sind keine weiteren Sichtungen dokumentiert.

In der Stellungnahme des Wolfsbeauftragten vom 24.8.2018 wird ausgeführt:

„Die Marktgemeinde L ersucht um Bewilligung zur Vergrämung des Wolfes bei Sichtungen im Nahbereich von Häusern und landwirtschaftlichen Anwesen mit der Begründung, dass solche Vorfälle vermehrt vorkommen. Am Zweiten Runden Tisch Wolf wurden uns einige Vorfälle geschildert und im Rahmen einer Exkursion die betreffenden Örtlichkeiten gezeigt. Für eine weitergehende Einschätzung des Ausmaßes an problematischem Verhalten von Wölfen auf L Gebiet wurden einschlägige Vorfälle nicht ausreichend gemeldet und dokumentiert. Trotzdem macht es Sinn, den Bewohnern der Häuser und Höfe die Möglichkeit zu eröffnen, Wölfe im Nahbereich ihrer Anwesen mit geeigneten Mitteln zu verscheuchen und vergrämen. Ziel dieser Maßnahmen soll nicht sein, den Wölfen zu schaden, sondern sie zu erziehen.

Der Nahbereich wurde am Zweiten Runden Tisch Wolf mit 200 m Umkreis von bewohnten Gebäuden festgelegt - Ein Wolf 200 m von einem bewohnten Gebäude entfernt ist per se noch nicht bedenklich, denn das ist situationsabhängig. Tageszeit, Verhalten, Wetterbedingungen wären u.a. Parameter zur - nicht praktikablen - Einzelfallbeurteilung. Einen Wolf jedoch in dieser Entfernung zu bemerken und eine Vergrämung überhaupt in Angriff nehmen zu können, setzt zumindest den Beginn einer bedenklichen Habituation von Seiten des Wolfs voraus. Insofern spricht nichts dagegen, die 200 m Grenze beizubehalten.

Geeignete Mittel für Vergrämungsmaßnahmen sind: Gummigeschoße, Schreckschussmunition (zB. für Flinten oder Starlschreck), Signalpatronen, Licht, Lärm. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass das Leben oder die Gesundheit der beschossenen Tiere nicht gefährdet wird. Beim Beschießen mit Gummischrot ist besonders darauf zu achten, dass die Augen nicht getroffen werden.

Für die Beurteilung der Wirkung der getroffenen Maßnahmen muss jeder Einsatz protokolliert werden. Aufzunehmende Parameter sind Uhrzeit, Nähe des Wolfs zu Gebäuden und Menschen, Verhalten des Wolfs vor dem Vergrämen, eingesetzte Vergrämungsmittel, Reaktion des Wolfs, Dauer des Einsatzes. Für die Beurteilung der weiteren Entwicklung auffälligen Wolfsverhaltens in der Region, besonders in Hinblick auf eine mögliche Bewilligung der Entnahme (Stufe II), ist es notwendig, auch alle anderen Sichtungen und Hinweise in Siedlungsnähe zu dokumentieren bzw. rechtzeitig für eine allfällige Überprüfung und Probennahme zu melden.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der Bescheid mit Beschluss aufzuheben ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

#### § 48 Oö. Jagdgesetz

##### Schonzeiten

(1) Zum Zwecke der Wildhege (§ 3) ist das Wild unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur im erforderlichen Ausmaße zu schonen. Die Landesregierung hat für die einzelnen Wildarten, erforderlichenfalls gesondert nach Alter und Geschlecht, die Schonzeiten nach Anhören des Landesjagdbeirates durch Verordnung festzusetzen oder die Jagd auf bestimmte Wildarten gänzlich einzustellen.

(2) Während der Schonzeit dürfen die Tiere der geschonten Wildarten weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden. Bei Federwild ist das absichtliche Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, verboten.

(3) Über Antrag kann die Landesregierung Ausnahmen von den Verboten gemäß Abs. 2 bewilligen, wenn dies

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- b) zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
- c) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
- d) zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder
- e) zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erforderlich ist.

(4) Die Landesregierung kann nach Anhören des Landesjagdbeirates den späteren Beginn oder früheren Schluss der Schonzeiten bestimmter Wildarten für einzelne

oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirkes bewilligen, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweils laufende Jagdjahr bewilligt werden.

(5) Ausnahmen gemäß Abs. 3 und 4 dürfen für Wild, welches der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl.Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl.Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff (in der Folge „Vogelschutz-Richtlinie“), unterliegt oder in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl.Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff (in der Folge „FFH-Richtlinie“), angeführt ist, überdies nur bewilligt werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

(6) Der Bewilligungsbescheid gemäß Abs. 3, 4 und 5 hat insbesondere Angaben über

- a) die Wildart, für welche die Ausnahme bewilligt wird,
- b) den Ausnahmegrund,
- c) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- d) die Kontrollmaßnahmen und
- e) erforderlichenfalls zeitliche und örtliche Umstände der Ausnahme zu enthalten.

(7) Der Verkauf von lebendem und totem Federwild und von dessen ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie dessen Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf ist, sofern nicht die Vogelschutz-Richtlinie bereits entsprechende Ausnahmen vorsieht, verboten. Der Besitz, Transport, Handel oder Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten jagdbaren Wildarten in all ihren Lebensstadien ist verboten. Die Absätze 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.

Das Ermittlungsverfahren der belangten Behörde beschränkt sich auf den durchgeführten Runden Tisch am 8.5.2018, dem Antrag der Marktgemeinde L am 10.7.2018 und einer Stellungnahme des Wolfsbeauftragten vom 24.8.2018. Daraufhin wurde der angefochtene Bescheid erlassen. Es wurden von der belangten Behörde weder genaue Angaben über Zeitpunkt, Ort der Sichtung, Abstand zu bewohnten Gebäuden, unmittelbares Zusammentreffen mit dem Wolf oder bloße Sichtung auf größere Entfernung, Reaktion des Wolfes bei Wahrnehmung von Menschen erhoben.

Der Wolfsbeauftragte führt in seiner Stellungnahme weder Details zu den Sichtungen noch deren Anzahl an. Er verweist darauf, dass es „für eine weitergehende Einschätzung des Ausmaßes an problematischem Verhalten von

Wölfen auf L Gebiet einschlägige Vorfälle nicht ausreichend gemeldet und dokumentiert“ worden wäre, es trotzdem Sinn mache den Bewohnern der Häuser und Höfe die Möglichkeit zu eröffnen, Wölfe im Nahbereich ihrer Anwesen mit geeigneten Mitteln zu verscheuchen und vergrämen.

Die Behörde hat pauschal allen Grundstückseigentümern in der Marktgemeinde L die Möglichkeit eingeräumt, den Wolf zu vergrämen. Die Grundstückseigentümer in ihrer Gesamtheit wurden weder verständigt, noch sind diese als „individueller“ Bescheidadressat zu sehen. Einzelne individuelle Anträge von Grundstückseigentümern sind aus dem Verfahrensakt nicht ersichtlich. Für bloße Mitbewohner oder Mieter wurde die Möglichkeit ohnedies nicht eingeräumt. Das Fristende der Vergrämungsmaßnahmen wurde nicht begründet.

Die belangte Behörde hat essentielle Sachverhaltsermittlungen unterlassen. Im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist somit davon auszugehen, dass der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt nicht feststeht. Fraglich ist für eine Anwendung des Abs. 3 Satz 2 leg. cit. daher lediglich, ob die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Würde man betreffend des Kriteriums der Raschheit auf die mögliche Dauer bis zur Erzielung einer endgültigen Sachentscheidung abstellen, blieben letztlich kaum Fälle für die kassatorische Einschränkung in § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG über und der Bestimmung käme (nahezu) keine praktische Bedeutung zu. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Behebung des angefochtenen Bescheides und eine Zurückverweisung an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung zulässig sind, wenn die Behörde danach ihr neuerliches Ermittlungsverfahren voraussichtlich mindestens zum gleichen Datum abschließen kann, wie es das Verwaltungsgericht könnte. Bezüglich des Kriteriums der Kosten dürfte eine Zurückverweisung zulässig sein, wenn dadurch höchstens etwas höhere Kosten entstünden, als wenn das Verwaltungsgericht sein Ermittlungsverfahren durchführt.

Im gegenständlichen Fall ist - da von der Behörde essentielle Ermittlungen unterlassen wurden - für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

## II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

### Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer